

**Allgemeine Bestimmungen der Stadt Baden-
Baden zur Stellplatzablösung gemäß
§ 37 Abs. 6 LBO**

Der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden hat in der Sitzung am 29.04.2026, gemäß § 37 Abs. 6 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO - i.d. Fassung der letzten Änderung, folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1

Ablösung

1. Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen gemäß § 37 Abs. 1 und 3 der LBO kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben in dem im beigefügten Lageplan und Übersichtskarte gekennzeichneten Gebiet des Stadtkreises Baden-Baden verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Der Geltungsbereich wird in 3 Gebietszonen unterteilt. Der beigefügte Lageplan und Übersichtsplan (jeweils vom 19.01.2026) sind Bestandteil dieser Bestimmungen.
2. Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Ablösung besteht nicht. Städtebauliche Gründe werden bei der Zustimmung zu einer Ablösung berücksichtigt.

§ 2

Ablösungsbeträge

Je Stellplatz sind folgende Ablösebeträge zu zahlen:

21.000,-€ in der Zone 1 (Welterbezone);

18.000,-€ in der Zone 2 (erweiterte Welterbezone);

15.000,- € in der Zone 3 (Bereich außerhalb Zone 1 und 2 bis zur Stadtkreisgrenze).

§ 3

Zustimmung

Die Zustimmung der Gemeinde erfolgt unter Berücksichtigung städtebaulicher Belange und unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

1. An die Stadt Baden-Baden ist der gemäß der Gebietszone errechnete Betrag zu zahlen. Der Betrag ist sofort fällig

2. In die Baugenehmigung ist folgende Nebenbestimmung aufzunehmen:

"Der Baubeginn ist erst zulässig, wenn der Baurechtsbehörde eine schriftliche Bestätigung über den Eingang des entsprechend der Gebietszone errechneten Betrages zur Erfüllung der Stellplatzpflicht des Bauherrn vorliegt. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Rechtsnachfolgern des Bauherrn."

§ 4

Abweichungen

Über Abweichungen entscheidet der Bau- und Umlegungsausschuss.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am Tag nach der Beschlussfassung im Gemeinderat in Kraft. Die bisherigen allgemeinen Bestimmungen treten außer Kraft.

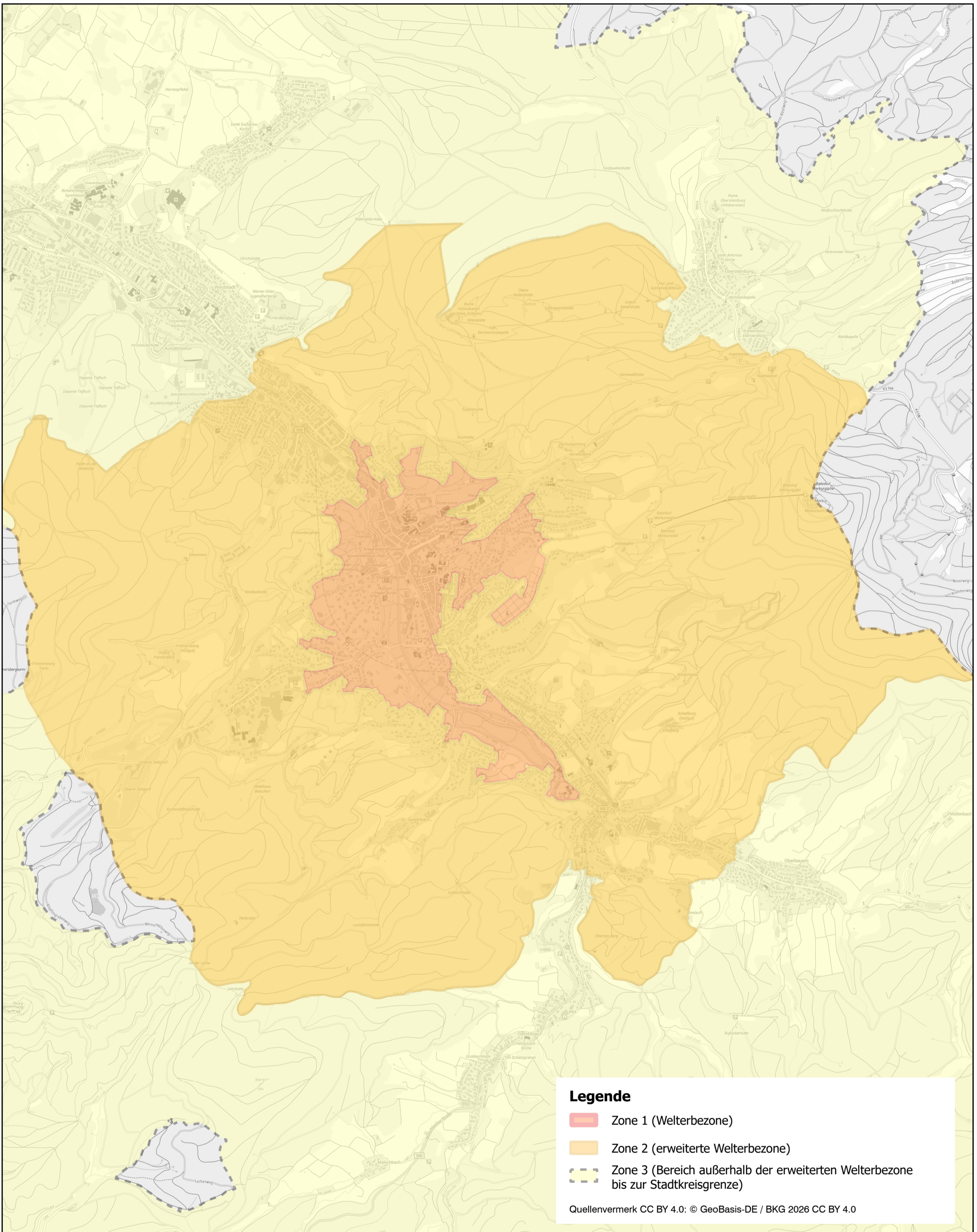
Die Allgemeinen Bestimmungen wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.04.2026 beschlossen.

Ausgefertigt:

Baden-Baden, den 08.05.2026

Thomas Jung
Oberbürgermeister





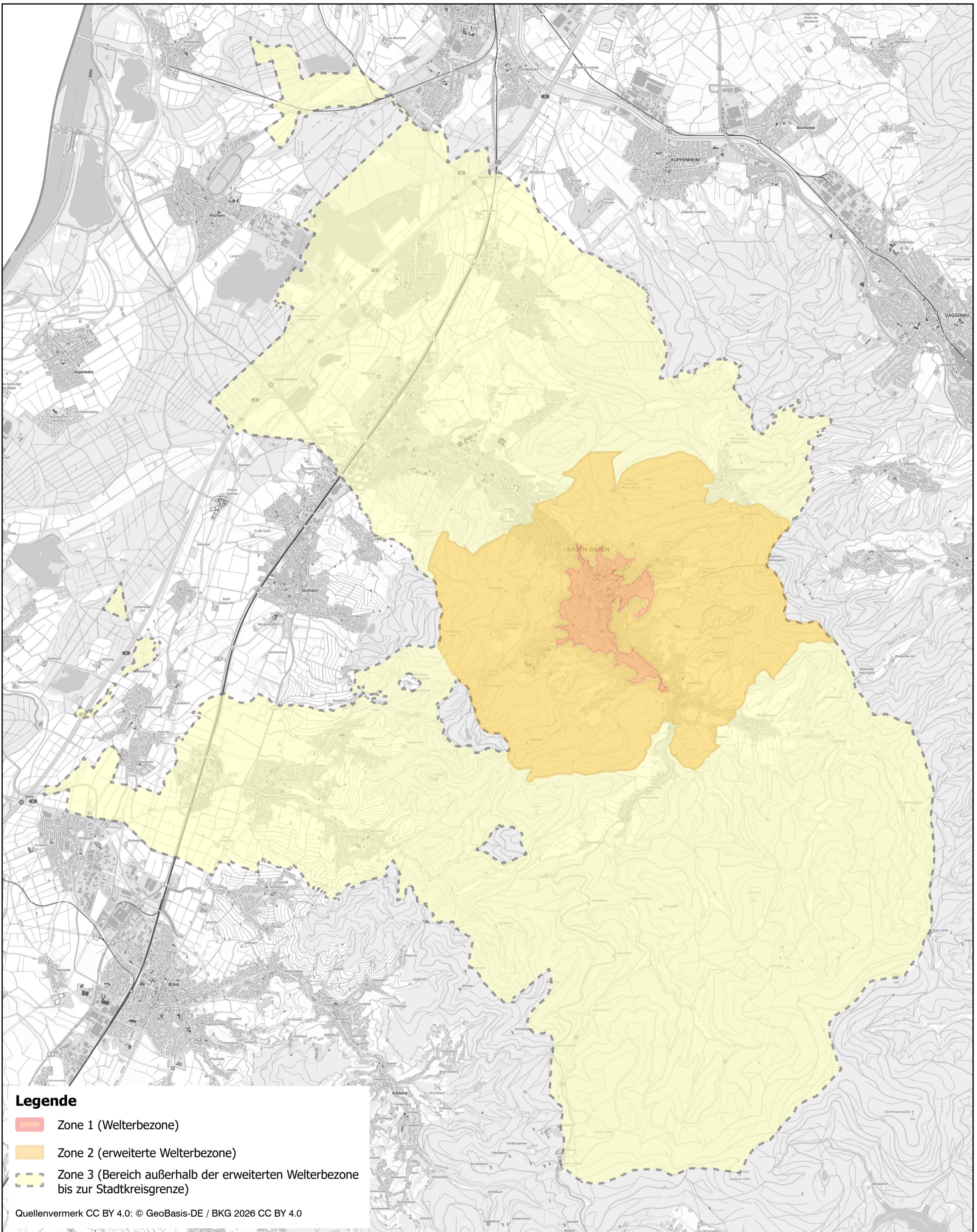
Stellplatzablöse



Stadtverwaltung Baden-Baden
 Amt für Stadtentwicklung und Baurecht
 Vermessung und Geoinformation

Datum: 19.01.2026
 Maßstab: 1:25.000





Legende

- Zone 1 (Welterbezone)
- Zone 2 (erweiterte Welterbezone)
- Zone 3 (Bereich außerhalb der erweiterten Welterbezone bis zur Stadtkreisgrenze)

Quellenvermerk CC BY 4.0: © GeoBasis-DE / BKG 2026 CC BY 4.0

Stellplatzablöse - Übersichtskarte



Stadtverwaltung Baden-Baden
 Amt für Stadtentwicklung und Baurecht
 Vermessung und Geoinformation

Datum: 19.01.2026

Maßstab: 1:60.000



N

